

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich jeweils in der derzeit geltenden Fassung am (*Beschlussdatum*) folgende Satzung beschlossen:

A. Zuschussvoraussetzungen

§ 1 Zuschuss

(1) Die Stadt Stuttgart gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen

zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

(2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(3) Bezuschusst werden nur Schülerbeförderungskosten bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, die der Schülerin oder dem Schüler den gewählten Bildungsgang anbietet, es sei denn, der Feststellungsbescheid der Schulaufsichtsbehörde legt einen abweichenden Schulort fest.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn

- eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule.
- deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zugewiesen sind, für die nach der jeweiligen gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

(5) Für Schülerinnen und Schüler der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 **Stundenplanmäßiger Unterricht**

(1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet.

Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatz-erkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und die Berufsorientierung an Gymnasien zum stundenplanmäßigen Unterricht.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika.

(5) Bei der Beschulung an SBBZ und der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern können zusätzliche Stütz- und Fördermaßnahmen durch die Schule angeordnet werden. Diese Maßnahmen gelten als stundenplanmäßiger Unterricht. Das Stadt Stuttgart prüft im Einzelfall die Bezuschussung.

§ 3 **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schülerinnen und Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülerinnen und Schülern der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und

motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

§ 4

Einzusetzende Fahrzeuge im Bereich der Besonderen Schülerverkehre nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung

(1) Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum oder vom Unterricht freigestellt.

(2) Als besondere Schülerfahrzeuge werden eingesetzt:

- a) Personenkraftwagen (PKW)
- b) Kleinbusse; Fahrzeuge mit 8 Fahrgastsitzen plus 1 FahrerIn oder Fahrer
- c) Behindertentransportkraftwagen (BTW); Rollstuhlbusse gem. DIN 75078 Teil 1 und 2
- d) Kraftomnibusse; Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastsitzen

(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Die Wahl der einzusetzenden Fahrzeuge erfolgt nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 5

Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden in der notwendigen Höhe ersetzt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung der Schülerin bzw. des Schülers oder des Kindes erforderlich ist.

Die Notwendigkeit besteht bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern an die SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie bei der Beförderung von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern mit diesen Förderschwerpunkten und bei Schulkindergärten.

In allen anderen Fällen, bei Kindern in Grundschulförderklassen und bei Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 1 an SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen ist die Notwendigkeit einer Begleitung in jedem Fall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Hier erfolgt für die Begleitung eine Erstattung in Höhe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen.

Ab Klassenstufe 2 der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen werden die Kosten für eine Begleitperson nicht übernommen.

(2) Für den Einsatz der Begleitperson wird der Mindestlohn nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) bzw. nach dem Tarifvertrag des Verbands Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer (WBO) je Stunde Einsatzzeit gewährt.

(3) Aufgaben der Begleitperson während der Beförderung sind

- die Kinder morgens am Fahrzeug - nicht in der Wohnung oder an der Haustür - in Empfang zu nehmen,
- ihnen beim Ein- und Aussteigen und Angurten zu helfen,
- die Kinder während der Fahrt zu beaufsichtigen,
- während der Fahrt beobachtete Besonderheiten und Auffälligkeiten der Schule und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen,
- für eine sichere Beförderung zu sorgen.

§ 6

Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit

(1) Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Schluss des Unterrichts und Abfahrt nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei Fahrten nach § 3 (1) und bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 9 bzw. § 10 bezuschusst werden.

(3) Das Stadt Stuttgart kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

(4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische, geistige oder seelische Entwicklung oder Kindern in Schulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

§ 7

Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge bei Schulen in freier Trägerschaft

(1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge an SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten bezuschusst, wenn die Stadt Stuttgart den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Schulträger in freier Trägerschaft oder den Einsatz des eines schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Voraussetzung für die Vertragsgenehmigung zur Erstattung der notwendigen Kosten bei Schulen in freier Trägerschaft ist der Nachweis des wirtschaftlichsten Beförderungsangebotes. Dies ist analog den gesetzlichen Vorgaben für öffentliche Auftraggeber zu beauftragen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes eines schulträgereigenen Fahrzeugs ist der Stadt Stuttgart unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

B. Zuschusshöhe

§ 8

Zuschuss bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Zu dem Abo-Verfahren des Deutschlandtickets Jugend BW gewährt die Stadt Stuttgart je Beförderungsmonat einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird direkt mit dem VVS verrechnet.

(2) Die Stadt Stuttgart gewährt einen Zuschuss für das Deutschlandticket Jugend BW in voller Höhe für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf an den SBBZ mit den Förderschwerpunkten

- emotionale und soziale Entwicklung,
- geistige Entwicklung,
- Hören,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Lernen,
- Sehen,
- Sprache,
- in längerer Krankenhausbehandlung.

Dieser volle Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet.

(3) Die Stadt Stuttgart gewährt Stuttgarterinnen und Stuttgartern in Ausbildung (Duale Ausbildung und Meisterschülerinnen und Meisterschüler), die über 27 Jahre alt sind, einen Zuschuss zum „Ausbildungsticket 27“.

Dieser Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet.

§ 9

Zuschuss für berufliche Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler

Schülerinnen und Schüler

- der Berufsschulen/Teilzeit- und Blockunterricht,
- des Berufskollegs in Teilzeitform,
- des Berufsbildungsjahres in Teilzeitform,

welche nicht an einem von der Stadt Stuttgart bezuschussten Aboverfahren teilnehmen, erhalten ab einer Mindestentfernung von 20 Kilometer einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, ab dem 20. Kilometer 0,10 Euro pro Entfernungskilometer notwendiger und nachgewiesener Fahrstrecke. Die Entfernung wird nach den Daten eines von der Stadt Stuttgart ausgewählten Softwareprogramms für Routenplanung ermittelt. Die Entfernung bemisst sich von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bis zur Schule.

Der Zuschuss wird maximal in der Höhe des aktuellen Preises eines Deutschlandticket Jugend BW gewährt.

Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist, auch für Teilstrecken, von der Stadt Stuttgart zu genehmigen.

§ 10 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 2) entstehenden Kosten werden bezuschusst, wenn die Stadt Stuttgart die Benutzung genehmigt hat. Mit Ausnahme der beruflichen Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler (§ 9) werden je Entfernungskilometer notwendiger Fahrstrecke 0,41 Euro gewährt. Wird der Antrag später als 2 Monate nach dem ersten Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs gestellt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 11 Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:

- 3.600,00 Euro für Kinder in Schulkindergärten,
- 1.300,00 Euro für die übrigen Berechtigten.

(2) Mit Zustimmung der Stadt Stuttgart kann von den Höchstbeträgen nach Absatz 1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann und ob die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit gewählt wurde.

(3) Schülerinnen und Schüler an SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten sind von den Höchstbeträgen ausgenommen.

Die Stadt Stuttgart kann über den interkommunalen Sonderlastenausgleich bei dem Stadt- oder Landkreis Ersatz geltend machen, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

C. Abrechnungsverfahren

§ 12

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt Stuttgart ersetzt die Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 13

Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen

Die Stadt Stuttgart gewährt den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit an keinem bezuschussten Aboverfahren teilgenommen wurde bzw. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Rahmen der Regelungen dieser Satzung zulässig war.

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn sie spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden.

§ 14

Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Stuttgart

Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember den Ersatz der ihnen entstandenen Beförderungskosten. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, bei der Stadt Stuttgart eingereicht werden.

§ 15

Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren

Die Stadt Stuttgart wird ermächtigt, für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 16

Prüfungsrecht durch die Stadt Stuttgart

Die Stadt Stuttgart ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 17
Rückforderungsanspruch der Stadt Stuttgart

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten gegenüber der Stadt Stuttgart dafür, dass eine Bezuschussung nur nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht gewährte Zuschüsse haben die Schulträger der Stadt Stuttgart zurückzuzahlen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. August 2014 außer Kraft.